

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1626/06 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Maria Sabine Augstein,
Altes Forsthaus 12, 82327 Tutzing -

- gegen a) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz
vom 30. Juni 2006 - 2 A.10554/06.OVG -,
b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der
Weinstraße
vom 23. Mai 2005 - 6 K.1761/04.NW -,
c) den Widerspruchsbescheid der Verbandsgemeindever-
waltung Lambrecht (Pfalz)
vom 15. Juli 2004 - 023-45/1/Ke. -,
d) den Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung
Lambrecht (Pfalz)
vom 15. Dezember 2003 - 023-45/1/Ke. -

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch den Vizepräsidenten Hassemer,

die Richter Di Fabio

und Landau

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 8. November 2007 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, den Beamten, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben, den Familienzuschlag der Stufe 1, den verheiratete Beamte erhalten, nicht beziehungsweise nur unter weitergehenden Voraussetzungen zu gewähren.

I.

Der Beschwerdeführer ist Beamter im Dienste der Verbandsgemeinde Lambrecht und schloss am 6. September 2002 eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Er beantragte die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz) ab dem 2. Dezember 2003 unter Berufung auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000 (ABl L 303/16 vom 2.12.2000). Die Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht (Pfalz) lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 15. Dezember 2003 ab. Nachdem sein Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2004 zurückgewiesen worden war, erhob der Beschwerdeführer Klage auf Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1. Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße wies die Klage mit Urteil vom 23. Mai 2005 ab und ließ die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zu. Das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wies die Berufung mit Urteil vom 30. Juni 2006 zurück und ließ die Revision nicht zu. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts sei zwischenzeitlich durch das in einem Parallelverfahren ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2006 - BVerwG 2 C 43.04 - bestä-

tigt worden. Das Berufungsvorbringen des Beschwerdeführers gebe keine Veranlassung zu einer abweichenden Entscheidung. Eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG oder Art. 33 Abs. 5 GG liege nicht vor. Art. 6 Abs. 1 GG rechtfertige die Beschränkung des Familienzuschlags auf verheiratete Beamte. Für die hier im Ermessen des Gerichtes stehende Vorlage an den Europäischen Gerichtshof bestehe kein Anlass. Der Senat mache sich dazu die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 26. Januar 2006 - BVerwG 2 C 43.04 - zu eigen.

Das Berufungsurteil wurde der Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers am 14. Juli 2006 zugestellt. Die Verfassungsbeschwerde wurde am 5. August 2006 erhoben. Der Beschwerdeführer legte gegen das Berufungsurteil keine Nichtzulassungsbeschwerde ein, da er diese im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2006 - BVerwG 2 C 43.04 - für offensichtlich aussichtslos hält. Er ist der Ansicht, es käme ohnehin nur der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung in Frage, den das Bundesverwaltungsgericht aber angesichts seines Grundsatzurteils zweifellos verneinen und die Nichtzulassungsbeschwerde verwerfen würde.

II.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Der Verfassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu noch ist die Annahme zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Grundrechte angezeigt (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>). Sie ist unzulässig; es fehlt an der Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

1. Der Beschwerdeführer hat nach der Zurückweisung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht keine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gemäß § 133 VwGO eingelegt. Nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG ist eine Verfassungsbe-

schwerde jedoch grundsätzlich erst nach Erschöpfung des Rechtswegs zulässig. Danach muss ein Beschwerdeführer zunächst die ihm gesetzlich zur Verfügung stehenden, nicht offensichtlich unzulässigen Rechtsbehelfe ergreifen (vgl. BVerfGE 22, 287 <290>; 28, 1 <6>); namentlich muss er den ihm nach der jeweiligen Verfahrensordnung eröffneten Instanzenzug durchlaufen (vgl. BVerfGE 4, 193 <198>; 8, 222 <225 f.>; 31, 364 <368>; 57, 170 <180>). Durch die umfassende fachgerichtliche Vorprüfung der Beschwerdepunkte soll dem Bundesverfassungsgericht ein regelmäßig in mehreren Instanzen geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet und ihm die Fallanschauung und Rechtsauffassung der Gerichte, insbesondere der obersten Bundesgerichte vermittelt werden (vgl. BVerfGE 8, 222 <227>; 9, 3 <7>). Zugleich entspricht es der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenzuweisung, dass vorrangig die Fachgerichte Rechtsschutz gegen Verfassungsverletzungen selbst gewähren (vgl. BVerfGE 47, 144 <145>) und etwaige im Instanzenzug auftretende Fehler durch Selbstkontrolle beheben (vgl. BVerfGE 47, 182 <191>).

2. Ausnahmen vom Gebot der Rechtswegerschöpfung über die in § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG hinaus vorgesehene Möglichkeit, vorab über eine Verfassungsbeschwerde zu entscheiden, sind eng zu begrenzen (vgl. BVerfGE 22, 349 <355>); sie kommen nur in Betracht, wenn die Erschöpfung des Rechtswegs objektiv nicht geboten und dem Beschwerdeführer subjektiv nicht zuzumuten ist (vgl. BVerfGE 9, 3 <7 f.>). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die Erschöpfung des Rechtswegs ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn im Hinblick auf eine gefestigte jüngere und einheitliche Rechtsprechung auch im konkreten Einzelfall kein von dieser Rechtsprechung abweichendes Erkenntnis zu erwarten ist (vgl. BVerfGE 9, 3 <7 f.>). Erscheint es hingegen in diesem Sinne nicht offensichtlich ausgeschlossen, Grundrechtsschutz bereits durch die Fachgerichte zu erlangen, ist es dem Beschwerdeführer regelmäßig zuzumuten, den nach einfachem Recht vorgesehenen Rechtsweg zu beschreiten und auszuschöpfen.

Im vorliegenden Fall hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26. Januar 2006 - BVerwG 2 C 43.04 - erstmals über die in diesen Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen entschieden. Von einer gefestigten Rechtsprechung konnte angesichts dieser ersten Entscheidung aber noch nicht gesprochen werden, als die Verfassungsbeschwerde am 5. August 2006 eingelegt wurde. Auch wenn in der Entscheidung eines obersten Fachgerichts bereits alle wesentlichen Aspekte einer Rechtsfrage gewürdigt worden sind, kann der Beschwerdeführer in seinem Verfahren eine Überprüfung dieser Würdigung begehren, wenn er dafür vernünftige und gewichtige Gründe anführen kann. Das gilt insbesondere, wenn es sich um eine verfassungsrechtliche Frage handelt, die umstritten geblieben ist und über die auch das Bundesverfassungsgericht noch nicht abschließend entschieden hat. Es war daher dem Beschwerdeführer zumutbar, hier den Rechtsweg auszuschöpfen.

Die Kammer weist darauf hin, dass die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 855/06, die sich gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2006 - BVerwG 2 C 43.04 - richtete, ebenfalls nicht zur Entscheidung angenommen wurde, da sie mangels Begründetheit keine Aussicht auf Erfolg hatte.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hassemer

Di Fabio

Landau



Ausgefertigt
[Handwritten Signature]
Solliger,
Amtsinspektorin
der Bundeskanzlerin der Republik Österreich
des Bundeskanzleramtes